

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 27.12.2014**

Der Ortsgemeinderat Perscheid hat am 15.12.2014 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 4.4.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 4.10.2003 außer Kraft.

Perscheid, 27.12.2014

Siegel

Michael Jäckel
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Perscheid

1. Überlassung einer Grabstätte (alle Grabarten) 250,00 €
2. Überlassung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (je Grabstelle) 350,00 €
Bei Wahlgrabstätten ist für jedes über die Nutzungsdauer hinausgehende, an der allgemeinen Ruhefrist fehlende Jahr, 1/35 der Gebühr erhoben.
3. Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr
a) Reihen- oder Urnengrabstätte 250,00 €
b) Wahlgrabstätte (je Grabstelle) 350,00 €
Mit der Zahlung der Gebühr ist die Unterhaltsgebühr für die jeweilige Ruhefrist abgegolten.
4. Leichenhallengebühr (pauschal) 30,00 €
5. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird einem gewerblichen Unternehmer vergeben. Die durch das Beauftragen entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
6. Die Anpassung der genannten Sätze erfolgt mit der jeweiligen Haushaltssatzung.